

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Hünfelden

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevorstand in Hünfelden am 06.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde generell auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevorstand ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltspol ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevorstand überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 3.1 Verkauf von Wohnbaugrundstücken, zu denen die Gemeindevorstand einen Verkaufspreis beschlossen hat (nach den dazu von der Gemeindevorstand beschlossenen Richtlinien),
 - 3.2 Verkauf von Gewerbegrundstücken, zu denen die Gemeindevorstand einen Verkaufspreis beschlossen hat,
 - 3.3 ansonsten Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt,
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,

7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen - mit Ausnahme von Erbbaurechtsangelegenheiten,
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 10. Verkauf von Nutz- und Brennholz,
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert von 30.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

Die Zahl der Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

§ 4

Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamten oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevorvertretung =	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevorvertretung
Gemeindevorvertreterin oder Gemeindevorvertreter =	Ehrengemeindevorvertreterin oder Ehrengemeindevorvertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister =	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter =	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates =	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher =	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates =	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte =	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form, in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevorvertretung, verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Kirberg, Dauborn, Heringen, Neesbach, Mensfelden, Nauheim und Ohren werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kirberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirberg.

Der Ortsbezirk Dauborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauborn.

Der Ortsbezirk Heringen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heringen.

Der Ortsbezirk Neesbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neesbach.

Der Ortsbezirk Mensfelden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mensfelden.

Der Ortsbezirk Nauheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nauheim.

Der Ortsbezirk Ohren umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ohren.

- (3) Die Ortsbeiräte bestehen aus je fünf Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Heimat- und Bürgerzeitung, Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hünfelden“ im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat- und Bürgerzeitung, Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hünfelden den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hünfelden, Ortsteil Kirberg, Le Thillary-Platz (Rathaus) zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleichtes gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen.

Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Hünfelden, Ortsteil Kirberg, Le Thillay-Platz (Rathaus) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf.

In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünfelden, den 07.10.2021

.....
(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)